

## B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);  
Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Roth für die Erschließungsgebiete I, II und III bei Wassermungenau des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, beantragt beim Landratsamt Roth mit Plansatz vom 14.08.2013 die Neufestsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes für die Erschließungsgebiete I, II, und III bei Wassermungenau.

Zweck des Vorhabens ist somit die Neufestsetzung der Schutzzone I (Fassungsbereich) für den Brunnen 4 (ehemalige Grundwassermessstelle 24) im Erschließungsgebiet I sowie eine Anpassung (Reduzierung) der Schutzzone III südlich der Brunnen im Bereich der Pflugsmühle.

Das Landratsamt Roth führt das Verfahren für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

**Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.**

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung auch unter folgendem Link auf unserer Internetseite finden (Art. 27a BayVwVfG):

**[www.abenberg.de](http://www.abenberg.de)**

Der Schutzgebietsplan mit Erläuterungsbericht, aus welchem sich Art und Umfang des Wasserschutzgebiets ergeben, liegen in der Zeit

**vom 14. August 2015 bis 15. September 2015**

**im Rathaus der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg,  
in der Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 14**

sowie beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 229, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis spätestens einschl. 29. September 2015**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 229,

## Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abenberg, den 31.07.2015

  
Werner Bäuerlein  
Erster Bürgermeister



Angehört am:
04. AUG. 2015
Abgenommen am:
Zeichen: